

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	2022/VG/0118
---------------------------------------	--------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg (beschließend)</b>		

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**

**Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim, zur Ausweisung einzelner Wohnbau-, Mischgebiets-, Gewerbe- und Sonderbauflächen in den Gemeinden Dorsheim, Rummelsheim und Windesheim sowie nachrichtliche Übernahmen in den Ortsgemeinden Guldental und Langenlonsheim**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

**B) Beschluss zur Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO**

---

**Begründung:**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 über die während des förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf zwei Wochen verkürzt.

Nach Ablauf der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, wurden die Unterlagen zur Nachbereitung an das mit der Planung beauftragte Ing.-Büro BBP PartGmbH weitergeleitet und um Erstellung einer entsprechenden Auswertung gebeten.

---

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahme bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

Da der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2022 beschlossen hat, eine verkürzte und beschränkte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, haben die Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanung für zwei Wochen, vom 19.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Verwaltungsstelle Stromberg, zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt und wurden darüber hinaus auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und im Geoportale des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.04.2022 über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und hatten ebenfalls Gelegenheit bis 03.05.2022 eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die während der vorgenannten Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der in dieser Beschlussvorlage beigefügten Auswertung (**Anlage 1**) abgehandelt. Diese enthält den Einwander, die Zusammenfassung der Stellungnahme, die Stellungnahme der Verwaltung und, sofern erforderlich, einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung durch den Verbandsgemeinderat wird in dieser handschriftlich eingetragen und ist Anlage zur Niederschrift!

Weiter liegen dem Verbandsgemeinderat die Entwürfe der Planzeichnung (**Anlage 2**), der Begründung (**Anlage 3**) sowie des Umweltberichtes (**Anlage 4**) vor.

Nachdem die Planung durch das Ingenieurbüro BBP PartGmbH vorgestellt und über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und gegebenenfalls beschlossen wurde, fasst der Verbandsgemeinderat die folgenden Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung wird ...  
 in der vorliegenden Fassung gebilligt  
 nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt: \_\_\_\_\_

**Abstimmungsergebnis:**

2. Der Entwurf der Begründung wird ...  
 in der vorliegenden Fassung gebilligt  
 nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt: \_\_\_\_\_

**Abstimmungsergebnis:**

3. Der Entwurf des Umweltberichtes wird ...  
 in der vorliegenden Fassung gebilligt  
 nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt: \_\_\_\_\_

**Abstimmungsergebnis:**

## **B) Beschluss zur Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO**

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Beteiligung der Gemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO einzuleiten. Die Verwaltung wird gebeten, die verbandsangehörigen Gemeinden über die abschließende Beratung und Entscheidung des Verbandsgemeinderates zu informieren und diese um ihre Zustimmung zu bitten.

**Abstimmungsergebnis:**

**Hinweis:**  
*Der Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat kann erfolgen, sobald der Verwaltung entsprechende Ergebnisse aus der Beteiligung nach § 67 Abs. 2 GemO vorliegen. Anschließend ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Landesplanungsbehörde – nach § 6 Abs. 1 BauGB, zur Genehmigung vorzulegen.*

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 07.10.2022		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	<input type="checkbox"/>
		Enthaltung		Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: